

# Anmeldung einer Bestattung auf dem Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes zu Essenrode



Verstorben			
Vorname:		Geburtsdatum:	
Nachname:		Geburtsort:	
Geb. Name:		Trauerfeier/-rede: <input type="checkbox"/> PfarrerIn <input type="checkbox"/> RednerIn <hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black; margin: 2px 0;"/> Name	<b>Konfession:</b> <input type="checkbox"/> evangelisch-lutherisch** <input type="checkbox"/> römisch-katholisch <input type="checkbox"/> kein Kirchenmitglied <input type="checkbox"/> andere Konfession:
Adresse:			
Sterbetag:		Sterbeort:	
Tag und Uhrzeit der Trauerfeier und Beisetzung			

Nutzungsberechtigt		Ersatznutzungsberechtigt (Pflichtfeld bei Wahlgräbern)	
Vorname:		Vorname:	
Nachname:		Nachname:	
Geb.Name		Geb.Name	
Geburtsdatum:		Geburtsdatum:	
Adresse:		Adresse:	
Telefon:		Telefon:	
Email:		Email:	

<b>Bestatter</b>	
------------------	--

**1. Reihengräber**

über 5Jahren

**2. Wahlgräber**

- Einzelwahlgrab  für Kinder bis 5 Jahren  
 Doppelwahlgrab (Belegung  links /  rechts)  Wahlgrab 3 Stellen  
 Rasenwahlgrab  mit Freihaltung eines benachbarten Rasenwahlgrabes für den/die Ehe-/LebenspartnerIn

**3. Wahlgräber kurzes Pflanzbeet**

- Einzelwahlgrab  
 Doppelwahlgrab (Belegung  links /  rechts)  Wahlgrab 3 Stellen

**3. Urnengräber**

- Urnenwahlgrab (für 2 Urnen)  Rasenurnenwahlgrab (für 2 Urnen)

**4. Kapellennutzung**

- mit Kapelle  ohne Kapelle

Neben der Gebühr für die ausgewählte Grabstätte fallen weitere Gebühren lt. der am Beisetzungdatum gültigen Friedhofsgebührenordnung an. <https://kirche-essenrode.wir-e.de/friedhof>

Die Ruhefrist beträgt bei allen Grabstätten 30 Jahre. Die Grabpflege obliegt für die gesamte Ruhefrist dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Ersatznutzungsberechtigten. (Gilt nicht für Rasengrabstätten)

Auszug aus der Friedhofsordnung: Abschnitt V - Gestaltung der Grabstätten und Grabmale, §21, (2): „Vollabdeckungen sind nicht zulässig. Es muss mindestens ein Drittel als Pflanzbeet angelegt werden. Ein Steinbeet ist in diesem Bereich nicht erlaubt“ Abschnitt VII - Grabmale und andere Anlagen, § 25, (1): „Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.“

Als Erwerber der Grabstätte bin ich zur Übernahme der Bestattungsgebühren verpflichtet.

- \*\*Ich bin mit der Veröffentlichung im Gemeindebrief nicht einverstanden (nur bei Kirchenmitgliedern)

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum,                      Unterschrift des Nutzungsberechtigten                      und des Ersatznutzungsberechtigten